



Prof. Niko Härting

EuGH contra freie Kommunikation

Die Kommunikationsfreiheit ist bei den Europarichtern nicht in guten Händen. In seiner Entscheidung zu „Google Spain“ schuf der EuGH ein „Recht auf Vergessenwerden“ und gab dem Datenschutz mit schlanker Hand grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse der breiten Öffentlichkeit (NJW 2014, 2257 Rn. 97). In seiner „Playboy“-Entscheidung bejahte er eine „Haftung für Links“ für Betreiber kommerzieller Online-Magazine (Urt. v. 8.9.2016 – C-160/15, BeckRS 2016, 82181 Rn. 51). Die bloße „Gewinnerzielungsabsicht“ reiche aus, um von einem Presseorgan die eingehende Prüfung aller Seiten zu verlangen, auf die ein Link gesetzt wird. Und schon eine Woche später dämpfte der EuGH alle Hoffnungen auf eine rasche Verbreitung öffentlicher WLAN-Anschlüsse: In ihrer „McFadden“-Entscheidung mahnten die Richter in Luxemburg eine Sicherung dieser Anschlüsse durch Passwörter an. Nur auf diese Weise könne der grundrechtliche Schutz des geistigen Eigentums gewährleistet werden (Urt. v. 15.9.2016 – C-484/14, BeckRS 2016, 82181 Rn. 98).

Die Abmahnindustrie reibt sich die Hände: Betreiber von Gastwirtschaften, Veranstaltungsstätten, Einkaufszentren, Flughäfen und Bahnhöfen müssen in Zukunft weiter mit Abmahnungen rechnen, wenn sie WLAN ohne Passwortschutz anbieten. Und noch mehr: Der Passwortschutz allein reicht den Richtern nicht aus. Ergänzend verlangen sie, dass die Nutzer „ihre Identität offenbaren müssen, um das erforderliche Passwort zu erhalten“. Also keine Bekanntgabe des Passworts auf der Speisekarte oder per Aushang, sondern diskret in einem Briefumschlag, der nur bei Vorlage des Personalausweises ausgehändigt wird. Wenn man dies liest, fragt man sich, ob die Richter Smartphones besitzen und je in der Eisenbahn WLAN genutzt haben.

Rechtsunsicherheit sowie die Sorge vor Haftung und Abmahnkosten sind eine wichtige Ursache, dafür, dass das öffentliche WLAN hierzulande noch in den Kinderschuhen steckt. Wer nach Estland oder Rumänien reist, erfährt, wie rückständig Deutschland bei der Abdeckung mit lokalen Funknetzen fürs Internet ist. Die Politik hat erst unlängst reagiert. Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wurde das Telemediengesetz geändert: Die Betreiber öffentlicher Anschlüsse wurden Access Providern wie der Deutschen Telekom gleichgestellt und von einer Haftung befreit. Dies auch dann, wenn der Zugang nicht durch ein Passwort gesichert ist (BGBl. I 2016, 1766).

Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil die frischen Bemühungen des Gesetzgebers um eine stärkere WLAN-Ausbreitung im Keim erstickt. Jedenfalls aber dürfen wir inständig hoffen, dass der EuGH sich eines nicht allzu fernen Tages besinnt und anfängt, die freie Kommunikation im Netz stärker wertzuschätzen, als dies derzeit der Fall ist. •

Prof. Niko Härting ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei Härting in Berlin